

**Studien- und Prüfungsordnung
für die Zertifikatskurse
„Gemeindepädagogischer Grundkurs“ und „Diakonischer Grundkurs“
an der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe
(StuPO – Zertifikatskurse Gemeindepädagogik und Diakonie)**

vom 10.12. 2008 (Amtl. Bekanntm. Nr. 9/2008)

Aufgrund von § 26 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Fachhochschule vom 31.10.2003 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gemeindepädagogik und Diakonie am 22.04.2008 folgende Studien- und Prüfungsordnung für die Zertifikatskurse „Gemeindepädagogischer Grundkurs“ und „Diakonischer Grundkurs“ beschlossen:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen, Zertifikat
- § 3 Zugangsvoraussetzungen und Kurslisten
- § 4 Studienumfang
- § 5 Studieninhalte und Lehrangebot
- § 6 Koordination des Lehrbetriebes und Modulverantwortung

2. Abschnitt: Prüfungen

- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfungsanforderungen
- § 9 Prüfungsleistungen
- § 10 Prüferinnen/Prüfer
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen und Notenbildung der Module
- § 12 Leistungspunkte (Credits) entsprechend ECTS
(European Credit Transfer System)
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Störung
- § 14 Bestehen, Nichtbestehen und Kompensation
- § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 17 Zulassung zu Modulprüfungen, Verlust des Prüfungsanspruchs
- § 18 Bildung der Gesamtnote und Bescheinigung
- § 19 Zertifikat

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 20 Anrechnung der Prüfungsleistungen auf den Bachelorstudiengang
Gemeindepädagogik und Diakonie
- § 21 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Anlage
- § 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Ordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie die Prüfungen für die Zertifikatskurse „Gemeindepädagogischer Grundkurs“ und „Diakonischer Grundkurs“ an der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen, Zertifikat

(1) Die Zertifikatskurse „Gemeindepädagogischer Grundkurs“ und „Diakonischer Grundkurs“ sollen Studierenden, die eine weitere Qualifikation erwerben wollen, dazu befähigen, Problemsituationen und Lerngelegenheiten in Kirche und Diakonie zu identifizieren, sie anhand wissenschaftlicher Erkenntnisse der Theologie, der Gemeindepädagogik und der Diakoniewissenschaft zu reflektieren und sie in Ansätzen konstruktiv mitzugestalten. Dieser Zielsetzung entspricht die Entwicklung einer elementaren fachwissenschaftlichen Grundkompetenz in Auseinandersetzung mit kirchlicher Gemeindepraxis und Diakonie.

(2) Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat grundlegende Fachkenntnisse im Sinne des Abs. 1 erworben hat.

(3) Die Prüfungen finden in Form von drei modulabschließenden Prüfungen statt. Aufgrund der bestandenen Modulprüfungen erhalten Studierende ein Zertifikat, mit dem die erfolgreiche Teilnahme an dem jeweiligen Zertifikatskurs bescheinigt wird (§ 19).

§ 3

Zugangsvoraussetzungen und Kurslisten

(1) Studien- und Prüfungsleistungen können von allen Studierenden der Bachelor-Studiengänge der Evangelischen Fachhochschule RWL erbracht werden.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen können im Status der Gasthörerin bzw. des Gasthörers erbracht werden, wenn die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Gemeindepädagogik und Diakonie gemäß § 41 der Prüfungsordnung für die Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe erfüllt sind.

(3) Für den „Gemeindepädagogischen Grundkurs“ und den „Diakonischen Grundkurs“ werden Kurslisten geführt, die im Studierendensekretariat ausliegen. Die Studierenden der Zertifikatskurse haben sich zu Beginn eines jeden Studienseesters in die Kursliste für einen Zertifikatskurs einzutragen. Für Gasthörerinnen und Gasthörer gelten entsprechende Regelungen.

(4) Für die Teilnahme an den Schwerpunktmodulen können darüber hinaus weitergehende Teilnahmevoraussetzungen festgelegt werden (§ 5 Abs. 3).

§ 4 Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit eines Zertifikatskurses beträgt zwei Semester. Studierende der Bachelor-Studiengänge der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe können die Studiendauer des Zertifikatskurses auf die Studiendauer ihres Bachelorstudiengangs ausdehnen.
- (2) Der Gesamtstudienumfang für einen Zertifikatskurs beträgt 24 Semesterwochenstunden (notwendiger und zumutbarer Umfang des Gesamtlehrangebotes).
- (3) Das für ein erfolgreiches Studium nach Studienverlaufsplan zugrunde gelegte Arbeitspensum für einen Zertifikatskurs liegt bei 30 Leistungspunkten (§ 12). Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

§ 5 Studieninhalte und Lehrangebot

- (1) Der Zertifikatskurs setzt sich aus drei Modulen zusammen.
- (2) Als Module werden bestimmt:
 1. das elementartheologische Einführungsmodul M 2 „Religion wahrnehmen“ des Bachelorstudiengangs Gemeindepädagogik und Diakonie (vier Lehrveranstaltungen, 8 SWS, 10 CP)
 2. das Zertifizierungsmodule M Z, bestehend aus vier ausgewählten Lehrveranstaltungen der Module M 3 und M 4 des Bachelorstudiengangs Gemeindepädagogik und Diakonie (8 SWS, 8 CP):
 - a) drei Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich:
 - Biblische Quellen und Entwicklungen (M 3.01, 2 CP)
 - Geschichte des Christentums (M 3.06, 2 CP)
 - Grundwissen Dogmatik (M 4.01, 2 CP)
 - b) eine Lehrveranstaltung im Wahlpflicht-Bereich aus folgenden Wahlmöglichkeiten:
 - Grundfragen biblischer Theologie (M 3.02, 2 CP)
 - Wirkungsgeschichte biblischer Texte (M 3.05, 2 CP)
 - Konfessionen und christliche Gemeinschaften (M 3.07, 2 CP)
 - Geschichtliche Entwicklungen der Weltreligionen (M 3.08, 2 CP)
 - Themen der Theologie in systematisch-theologischer Perspektive (M 4.03, 2 CP)
 - Themen der Theologie in biblisch-geschichtlicher Perspektive (M 4.04, 2 CP)
 - Theologie im ökumenischen und interreligiösen Horizont (M 4.05, 2 CP)
 3. das Schwerpunktmodul, differenziert nach dem jeweils gewählten Schwerpunkt:
 - a) für den „Gemeindepädagogischen Grundkurs“:
das gemeindepädagogische Modul M 9 „Konzeptionen und Dimensionen gemeindepädagogischen Handelns“ (vier Lehrveranstaltungen, 8 SWS, 12 CP)
 - b) für den „Diakonischen Grundkurs“:
das diakonische Modul M 11 „Entwicklungen und Konzeptionen diakonischen Handelns“ des Bachelorstudiengangs Gemeindepädagogik und Diakonie (vier Lehrveranstaltungen, 8 SWS, 12 CP).

(3) Abweichend vom Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang Gemeindepädagogik und Diakonie besteht für das Modul M 11 folgende Teilnahmevoraussetzung:

- der Nachweis von mindestens vier erfolgreich abgeschlossenen Modulen in einem Bachelorstudiengang, darunter eines Moduls mit propädeutischem Charakter
- oder: der Nachweis eines abgeschlossenen Grund- oder Hauptstudiums in einem vorausliegenden Studiengang.

Der Nachweis ist der Anmeldung zur Modulprüfung beizufügen.

(4) Zum notwendigen Gesamtlehrangebot zählen alle Lehrveranstaltungen, auf die sich die vorgeschriebenen Modulprüfungen inhaltlich beziehen sollen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen der beschriebenen Module).

§ 6

Koordination des Lehrbetriebes und Modulverantwortung

(1) Die Koordinierung des Lehrbetriebes in den Zertifikatskursen erfolgt durch den Fachbereichsrat und die Dekanin/den Dekan des Fachbereichs Gemeindepädagogik und Diakonie.

(2) Die Modulverantwortlichkeit der Module M 2, M 9 und M 11 richtet sich nach dem Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang Gemeindepädagogik und Diakonie. Modulverantwortlich für das Zertifizierungsmodul ist die Studiengangsleiterin/der Studiengangsleiter des Bachelorstudiengangs Gemeindepädagogik und Diakonie.

(3) Die/der Modulverantwortliche berät den Fachbereichsrat regelmäßig in allen Fragen der Koordination des Lehrbetriebes im jeweiligen Modul.

2. Abschnitt: Prüfungen

§ 7

Prüfungsausschuss

Prüfungsausschuss ist der nach der Prüfungsordnung für die Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe gebildete Ausschuss.

§ 8

Prüfungsanforderungen

Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Die Inhalte der Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

§ 9

Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden in Form eines 30-minütigen Fachgesprächs erbracht.

- (2) Die Studierenden sollen die Prüfungsleistung in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem betreffenden Modul ablegen können.
- (3) Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung sind zu protokollieren. Die Note der jeweiligen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann bei Nachweis besonderer persönlicher Gründe (z.B. Krankheit, Behinderung, sprachliche Hindernisse) die Prüfungsdauer auf Antrag verlängern oder die Erbringung der Prüfungsleistung in anderer Form zulassen. Der Prüfling hat die persönlichen Gründe glaubhaft zu machen.

§ 10 Prüferinnen/Prüfer

- (1) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Prüfungsleistungen in den Modulen M 2, M 9 und M 11 können von einer oder mehreren Personen bewertet werden, sofern deren Nachvollziehbarkeit durch das Protokoll gesichert ist. Beim letzten Wiederholungsversuch ist die Prüfung von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten.
- (3) Prüfungsleistungen im Zertifizierungsmodul werden von zwei Personen bewertet.
- (4) Der Prüfungsausschuss gibt dem Prüfling die Namen der prüfenden Personen rechtzeitig bekannt.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen und Notenbildung der Module

Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Notenbildung der Module richtet sich nach der Prüfungsordnung für die Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Leistungspunkte (Credits) entsprechend ECTS (European Credit Transfer System)

- (1) Jeder Lehrveranstaltung werden Leistungspunkte zugeordnet. Sie sind ein quantitatives Maß für den zeitlichen Arbeitsaufwand, bestehend aus Präsenzzeit, Vor- und Nachbereitung und Selbststudium sowie Prüfung und Prüfungsvorbereitung, den durchschnittlich begabte Studierende aufbringen müssen, um die Lehrveranstaltung bzw. das Modul erfolgreich abzuschließen.
- (2) Leistungspunkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss der Modulprüfung vergeben. Das bedeutet, dass für jede mindestens mit "ausreichend" bestandene Prüfungsleistung im Sinne des § 11 die volle Punktzahl unabhängig von der erreichten Einzelnote vergeben wird.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Störung

Die Bestimmungen über Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Störung der Prüfungsordnung für die Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

§ 14

Bestehen, Nichtbestehen und Kompensation

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.
- (2) Die Schwerpunktmodule M 9 und M 11 sind gegenseitig kompensierbar. Hat die/der Studierende eine Prüfungsleistung entweder in M 9 oder in M 11 endgültig nicht bestanden, kann sie/er dies durch das Bestehen des jeweils anderen Moduls kompensieren.
- (3) Hat die/der Studierende eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden und auch keine weitere Kompensationsmöglichkeit nach Abs. 2, ist der Zertifikatskurs nicht bestanden.
- (4) Ist der Zertifikatskurs nicht bestanden oder verzichtet die/der Studierende auf die nach Abs. 2 mögliche Kompensation eines endgültig nicht bestandenen Schwerpunktmoduls, wird ihr/ihm auf Antrag eine Leistungsübersicht ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Module des Zertifikatskurses, die damit erworbenen Leistungspunkte und die erbrachten Prüfungsleistungen enthält.

§ 15

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine mindestens mit ausreichend bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.
- (3) Über Form und Frist von Wiederholungsprüfungen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.
- (4) Versäumt es ein Prüfling bei nicht bestandener Prüfungsleistung sich innerhalb von sechs Semestern erneut zur Prüfung anzumelden, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten. Hierüber sowie über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

Auf das Studium und die Prüfungen im Rahmen der Zertifikatskurse können vorangegangene Studien- und Prüfungsleistungen auf Antrag angerechnet werden. Näheres regelt die Prüfungsordnung für die Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17

Zulassung zu Modulprüfungen, Verlust des Prüfungsanspruchs

(1) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Prüflings innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten und bekannt gegebenen Zeitraumes.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

- a) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen in demselben Zertifikatskurs,
- b) eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen/ Zuhörern widersprochen wird.

(3) Zu den Prüfungsleistungen wird zugelassen, wer auf der Kursliste (§ 3 Abs. 3) eingeschrieben ist bzw. als Gasthörerin oder Gasthörer zugelassen ist und ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe dieser Ordnung absolviert hat.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß gestellt wurde,
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden,
- c) der Prüfling eine Prüfung innerhalb des Zertifikatskurses endgültig nicht bestanden hat.

§ 18

Bildung der Gesamtnote und Bescheinigung

(1) Studierende, die das Einführungsmodul, das Zertifizierungsmodul und ein Schwerpunktmodul (§ 5 Abs. 2) erfolgreich abgeschlossen haben, haben den entsprechenden Zertifikatskurs abgeschlossen.

(2) Beabsichtigt eine Studentin/ein Student, Studien- und Prüfungsleistungen in beiden Schwerpunktmodulen (M 9 und M 11) zu erbringen, so ist dies dem Prüfungsamt spätestens mit der Anmeldung zur dritten Modulprüfung anzuzeigen.

(3) Über die bestandenen Prüfungen erhält die/der Studierende i. d. R. innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung eine Bescheinigung, welche die geprüften Module, deren Bewertung (Einzelnote) sowie die Gesamtnote enthält.

(4) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet. Hat eine Studentin/ein Student neben dem Einführungsmodul und dem Zertifizierungsmodul beide Schwerpunktmodule (M 9 und M 11) erfolgreich abgeschlossen, findet § 19 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

§ 19 Zertifikat

(1) Hat eine Studentin/ein Student neben dem Einführungsmodul und dem Zertifizierungsmodul das Schwerpunktmodul M 9 erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er ein Zertifikat über den erfolgreichen Abschluss des „Gemeindepädagogischen Grundkurses“.

(2) Hat eine Studentin/ein Student neben dem Einführungsmodul und dem Zertifizierungsmodul das Schwerpunktmodul M 11 erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er ein Zertifikat über den erfolgreichen Abschluss des „Diakonischen Grundkurses“.

(3) Hat eine Studentin/ein Student neben dem Einführungsmodul und dem Zertifizierungsmodul beide Schwerpunktmodule (M 9 und M 11) erfolgreich abgeschlossen, ergibt sich die Zuordnung des Zertifikats aus der Eintragung in die Kursliste des jeweils gewählten Zertifikatskurses (§ 3 Abs. 3).

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 20 Anrechnung der Prüfungsleistungen auf den Bachelorstudiengang Gemeindepädagogik und Diakonie

(1) Bestandene modulabschließende Prüfungen aus den Modulen M 2, M 9 und M 11 werden auf das Bachelorstudium Gemeindepädagogik und Diakonie angerechnet.

(2) Studentinnen und Studenten, die ein entsprechendes Zertifikat erworben haben, werden im Falle eines anschließenden Bachelorstudiums Gemeindepädagogik und Diakonie mindestens in das 2. Studiensemester eingeschrieben.

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung von Zertifikat und Bescheinigung bekannt, so wird die Note entsprechend berichtigt und die Prüfungsleistung für „nicht bestanden“ erklärt.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu oder die Teilnahme an einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung von Zertifikat und Bescheinigung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so wird die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklärt.

(3) Alle Urkunden sind einzuziehen und ggf. neue zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs.1 und Abs. 2 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zertifikats ausgeschlossen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Prüfling wird auf Antrag Einsicht in die Protokolle und Bewertungen der Prüfungen gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des jeweiligen Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

(3) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist auf Antrag Einsicht in alle Prüfungsunterlagen zu gewähren.

(4) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort, Form und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23

Anlage

Als Anlage ist Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung das Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang Gemeindepädagogik und Diakonie der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe.

§ 24

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats von 20.05.2008 und des Kuratoriums der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe vom 05.06.2008, der Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 18./19.09.2008, der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 24./25.09.2008 und des Landeskirchenamts der Lippischen Landeskirche vom 26.08.2008.

Bochum, den 10.12.2008

gez. Prof. Dr. Gerhard K. Schäfer
- Rektor -